

Benutzungsordnung für den öffentlichen Spielplatz „Pfarrgasse“

Der Magistrat der Stadt Gudensberg hat am 09. Februar 2023 folgende Benutzungsordnung für den öffentlichen Spielplatz „Pfarrgasse“ beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Der öffentliche Spielplatz „Pfarrgasse“ der Stadt Gudensberg dient der Entfaltung von Kindern, der Befriedigung des Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Gudensberg.

§ 2 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

- (1) Die Benutzung des Spielplatzes „Pfarrgasse“ ist allen Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahre nach gleichen Grundsätzen gestattet. Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtsperson spielender Kinder Zutritt zum Kinderspielplatz. Den Kindern ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet. Die Aufsichtspflicht der Eltern bleibt davon unberührt.
- (2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach dieser Benutzungsordnung. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- (3) Für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten sowie bei extremen Witterungsbedingungen kann der Spielplatz oder Teile davon zeitweise oder auf Dauer geschlossen werden.

§ 3 Öffnungszeiten

Der Spielplatz ist in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr zur Benutzung freigegeben. Der Spielplatz ist rechtzeitig vor Beendigung der Öffnungszeiten zu verlassen.

§ 4 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung des Spielplatzes und beim Aufenthalt auf diesem sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (2) Der Spielplatz und dessen Einrichtung darf nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Die Einrichtungen (Spielgeräte, Sitzgelegenheiten usw.) sind schonend und pfleglich zu behandeln.

- (3) Auf dem Spielplatz ist insbesondere untersagt:
1. außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten Lärm zu verursachen,
 2. Bänke, Papierkörbe oder andere Ausstattungsgegenstände vom Aufstellplatz zu entfernen,
 3. den Spielplatz zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Kinderfahrzeuge und Rollstühle,
 4. Hunde oder sonstige Tiere auf den Spielplatz mitzubringen oder sie als Halter im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen,
 5. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen,
 6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden,
 7. Feuer anzuzünden oder zu grillen,
 8. das Vertreiben schwächerer Kinder von dem Spielplatz sowie die ununterbrochene Inanspruchnahme von Spielgeräten zum Nachteil anwesender Kinder,
 9. Musik abspielen von Smartphones, Lautsprecherboxen etc.,
 10. Alkoholische Getränke und illegale Drogen aller Art zu sich nehmen,
 11. zu rauchen,
 12. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten.

§ 5 Ausschluss von der Benutzung des Spielplatzes

- (1) Personen können von der Benutzung des Spielplatzes und deren Einrichtungen für eine bestimmte Zeit oder ganz ausgeschlossen werden, wenn sie oder ihre Eltern den obigen Bestimmungen zuwiderhandeln bzw. auf die von den beauftragten Mitarbeitern der Stadt Gudensberg getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten.
- (2) Dies gilt auch dann, wenn die Eltern ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt haben.

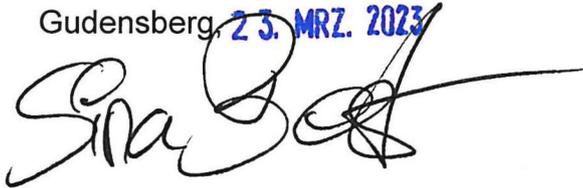
§ 6 Haftung und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Wer den Spielplatz oder deren Einrichtungen mutwillig oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Stadt Gudensberg gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Werden Schäden durch Kinder mutwillig angerichtet, haften deren Eltern nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Stadt Gudensberg haftet für Personen- und Sachschäden durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch nicht zweckmäßige Benutzung der Spielgeräte bzw. durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten der Nutzer entsteht.
- (3) Auf dem Spielplatz besteht keine Räum- und Streupflicht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gudensberg, 23. MRZ. 2023



Sina Best
Bürgermeisterin

Öffentlich bekanntgemacht im CK am: ..03.05.2023.....